

Corona und die Pflege – Was gilt gerade?

Eine gemeinsame Information des Seniorenamtes und des Gesundheitsamtes Nürnberg.
(Zusammenstellung unter Berücksichtigung geltender gesetzlicher Grundlagen in einfacher Sprache.)

Alten- und Pflegeheime, Seniorenresidenzen

Was gilt für Beschäftigte bei den Tests?

- Geimpfte und genesene Beschäftigte müssen an mindestens 2 Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, getestet sein. Es können auch Selbsttests ohne Beaufsichtigung durchgeführt werden, ebenso möglich ist der Negativ-testnachweis per PCR-Test.
- Nicht geimpfte Beschäftigte müssen täglich unter Aufsicht getestet werden.
- Müssen die Tests dokumentiert werden? Ja.

Was gilt für Pflege-Auszubildende, die ins Heim kommen?

- Hier gilt das Gleiche wie bei den Beschäftigten.

Was gilt für Besucher/Angehörige bei den Tests?

- Besucher/Angehörige brauchen einen Nachweis über einen (negativen) Schnelltest (24 Stunden gültig). Als Besucher gelten auch Personen, die aus einem beruflichen Grund die Einrichtung betreten (z.B. Handwerker, Therapeuten).
- Die Tests müssen von der Einrichtung geprüft werden.
- Die Tests sind für Heimbesucherinnen und –besucher kostenfrei

Wer muss für ausreichend Tests sorgen?

- Grundsätzlich müssen die Einrichtungen selbst für die Tests sorgen, speziell für ihre Beschäftigten. Eine frühzeitige und ausreichende Bestellung ist dringend zu empfehlen.

Wie können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine „Fast Lane“ für PCR Tests wahrnehmen?

- Um bei Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern auszuschließen, dass eine Erkrankung vorliegt (z.B. bei positivem Schnelltest), kann mit einem Berechtigungsschein eine sofortige PCR-Testung über das Rote Kreuz-Testcenter im Klinikum Nord oder über das städtische Testzentrum am Flughafen gemacht werden.

Was gilt bei den Masken?

- Beschäftigte müssen medizinische Masken tragen.
- Besucher/Angehörige müssen medizinische Masken tragen.

Welche Quarantäneregeln gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- Beschäftigte, die sich in Isolation befanden, dürfen ihre Tätigkeit in der betroffenen Einrichtung nur wiederaufnehmen, wenn bei ihnen ein jeweils von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person durchgeführter oder überwachter PCR-Test oder Antigen-test ein negatives Ergebnis aufweist.
- Als negativer Testnachweis gilt in diesem Zusammenhang auch ein PCR-Nachweis mit einem ct-Wert größer 30.
- Das negative Testergebnis ist dem Betreiber der betreffenden Einrichtung mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

Welche Quarantäneregungen gelten für Bewohnerinnen und Bewohner?

- Bei mittels PCR-Test positiv getesteten Personen endet die Isolation nunmehr grundsätzlich nach Ablauf von fünf Tagen nach Erstnachweis des Erregers, sofern die Personen zu diesem Zeitpunkt 48 Stunden symptomfrei sind. Eine Freitestung ist nicht erforderlich. Bei Symptomen an Tag fünf dauert die Isolation zunächst weiter an, bis seit mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegt, höchstens aber 10 Tage.
- Bei Personen, die durch einen Antigentest, der von einer medizinischen Fachkraft oder einer vergleichbaren, hierfür geschulten Person vorgenommen wurde, positiv getestet wurde, endet die Isolation, wenn die zur Bestätigung des positiven Antigentests vorgenommene PCR-Testung ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.
- Nach Beendigung der Isolation wird den betroffenen Personen empfohlen, anschließend für weitere fünf Tage außerhalb der eigenen Wohnung – insbesondere in geschlossenen Räumen – eine FFP2-Maske zu tragen und unnötige Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Behindertenheime

Was gilt in Behindertenheimen?

- Hier gilt das Gleiche wie bei den Alten- und Pflegeheimen.

Tagespflege

Was gilt für Beschäftigte bei den Tests?

- Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich täglich testen lassen.
- Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, müssen sich regelmäßig mindestens an 2 Tagen pro Woche testen lassen.

Ambulante Pflegedienste

Was gilt für Beschäftigte bei den Tests?

- Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen sich täglich testen lassen.
- Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, müssen sich regelmäßig mindestens an 2 Tagen pro Woche testen lassen.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen dazu habe?

An wen können sich Einrichtungen wenden?

- Bitte senden Sie schriftliche Nachrichten, Fragen etc. an die eingerichtete Mailadresse der Pflegeleiterin FüGK: Gh-FueGk-Pflege@stadt.nuernberg.de
- Bei Fragen können Sie sich (neben dem Gesundheitsamt, s.o.) auch ans Seniorenamt wenden: Fr. Käßer (0911 / 231-6701), Hr. Schmitz (0911 / 231-6762).

Fußnote:

Folgende gesetzliche Grundlagen wurden herangezogen:

- IfSG (Infektionsschutzgesetz), insbes. § 28b
- SchAusnahmV (COVID 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung)
- Schreiben/Bekanntmachungen des StMGP
- 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV)

- Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation)
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege
vom 12. April 2022